

Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen der NFON AG

Version 1.1

NFON AG
Zielstattstraße 36
81379 München
Tel.: + 49 89 45 3000
www.nfon.com

© 2022 NFON AG – All rights reserved

The right of amendment is reserved

Inhaltsverzeichnis

01	Allgemeines	4
02	Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen und Zahlung.....	4
03	Liefer- und leistungstermine, Gefahrenübergang und Versand	5
04	Gewährleistung, Verzug und Schadenersatz	5
05	Nutzungsrechte, Schutzrechte und Software	6
06	Vertraulichkeit, Datenschutz und Außenwirtschaftsrecht	7
07	Verhaltenskodex	7
08	Rechtswirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges	8

01 Allgemeines

- 1.1.** Für alle Bestellungen der NFON AG (nachfolgend „NFON“ genannt) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Lieferant der NFON / Auftragnehmer (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) in seinem Angebot, in Bestellbestätigungen, bei Lieferungen oder bei der Rechnungsstellung auf anderslautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt.
- 1.2.** Änderungen und/oder Ergänzungen der Bestellung werden nur wirksam, wenn diese schriftlich von NFON bestätigt sind.
- 1.3.** Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der jeweiligen Bestellung und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.4.** Die Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten in Verbindung mit der Bestellung und den möglichen Anlagen zur Bestellung. Bei unterschiedlichen Angaben zum gleichen Thema gilt folgende absteigende Rangfolge der Vertragsdokumente. Bestellung (höchster Rang), Anlagen und Allgemeine Bestell- und Einkaufsbedingungen (niedrigster Rang).

02 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen und Zahlung

- 2.1.** Der von NFON angegebene Preis in der Bestellung ist bindend.
- 2.2.** Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von NFON angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.
- 2.3.** Im Falle von Preisänderungen wird der Auftragnehmer NFON 6 (sechs) Wochen vor der Einführung der Preise schriftlich informieren. Preissenkungen gelten mit sofortiger Wirkung auch für noch offene Bestellungen. Preiserhöhungen gelten erst nach schriftlicher Zustimmung seitens NFON und ausschließlich für ab diesem Zeitpunkt getätigte Bestellungen.
- 2.4.** Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
- 2.5.** Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei der NFON eingegangen ist.
- 2.6.** Bevorzugt sind Rechnungen an Kreditoren@NFON.com zu senden.
- 2.7.** In Rechnungen sind die Bestellnummern und der Besteller anzugeben. Solange diese Angabe fehlt sind Rechnungen nicht zahlbar.
- 2.8.** Bei der Beschaffung berücksichtigen wir auch Energieeffizienzkriterien gemäß unserem Energiemanagementsystem nach ISO 50001.
- 2.9.** Mit der Übergabe erwirbt NFON das unmittelbare Verfügungsrecht an den gelieferten Produkten. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird anerkannt. Anderen Arten des Eigentumsvorbehaltes.

03 Liefer- und leistungstermine, Gefahrenübergang und Versand

- 3.1.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, drohende Verzögerungen sind NFON unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verspätet eingehende Ware oder verspätet fertiggestellte Leistungen können durch schriftliche Erklärung seitens NFON akzeptiert werden.
- 3.2.** Werden Fixtermine oder vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, gerät der Auftragnehmer sofort in Verzug.
- 3.3.** Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung im Verzug, ist NFON berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt Leistung zu fordern.
- 3.4.** Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der NFON.
- 3.5.** Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von NFON angegebenen Empfangsstelle über.
- 3.6.** Die Kosten für den Versand und die Verpackung trägt der Auftragnehmer. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins erforderliche Maßnahme z.B. beschleunigte Beförderung trägt der Auftragnehmer.
- 3.7.** Im Übrigen erfolgen Lieferungen ergänzend zu den Festlegungen gemäß DDP (INCOTERMS 2010).

04 Gewährleistung, Verzug und Schadenersatz

- 4.1.** Die Lieferung und Leistung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 4.2.** NFON prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist stichprobenartig auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird.
- 4.3.** Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen NFON ungekürzt zu.
- 4.4.** Wenn Mängel festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach Wahl von NFON diese unverzüglich durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neuherstellung, Neuleistung oder Neulieferung zu beseitigen.
- 4.5.** Führt der Auftragnehmer die Nachbesserung oder Neulieferung/Neuleistung nicht innerhalb einer von NFON gesetzten Frist aus, ist NFON berechtigt, wahlweise von der Bestellung ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmer Nachbesserung oder Neulieferung/Neuleistung selbst vornehmen bzw. vornehmen zu lassen oder Schadenersatz zu verlangen.

- 4.6.** Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 24 Monate ab Gefahrenübergang und Rechtsmängel 36 Monate, sofern das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht.
- 4.7.** Bei Produkthaftungsfällen, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, wird der Auftragnehmer NFON auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freistellen.
- 4.8.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtnettoauftragswertes je Kalendertag bis maximal 5% des Gesamtnettoauftragswertes an NFON zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

05 Nutzungsrechte, Schutzrechte und Software

- 5.1.** Der Auftragnehmer gewährt NFON das nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Software und die dazugehörige Dokumentation zu nutzen, zu kopieren, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben.
- 5.2.** NFON ist berechtigt, die in Ziffer 6.1. genannten Nutzungsrechte an die mit NFON verbundenen Unternehmen sowie andere Vertriebspartner, Distributoren und an Endkunden zu übertragen oder unterzulizenzieren.
- 5.3.** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gelieferten Produkte bzw. Softwareprodukte nicht mit Rechten Dritter belastet sind und somit keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 5.4.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, NFON hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen.
- 5.5.** Soweit die Software Open Source Software enthält, d.h. Software, die unter dem „Open Source Model“ entwickelt wurde und unter General Public License (GPL) oder ähnlichen Lizenzen steht, wird der Auftragnehmer NFON hierauf schriftlich hinweisen.
- 5.6.** Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, Software jederzeit frei von allen bekannten Viren auszuliefern und verpflichtet sich, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Virens Scanner zu benutzen, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

06 Vertraulichkeit, Datenschutz und Außenwirtschaftsrecht

- 6.1.** Von NFON erlangte Informationen wird der Auftraggeber, soweit sie nicht allgemein oder bekannt sind, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.
- 6.2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich Informationen, die während der Geschäftsbeziehung mit NFON bekannt werden, geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- 6.3.** Der Auftragnehmer wird alle gültigen Datenschutzbestimmungen einhalten und seine Mitarbeiter verpflichten diesbezügliche Weisung von NFON zu befolgen. Soweit erforderlich wird der Auftragnehmer zusätzliche Verträge (z.B. Auftragsdatenverarbeitung) abschließen.
- 6.4.** Der Auftragnehmer hat für alle zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Dies gilt nicht, sofern NFON oder Dritte verpflichtet sind die Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.
- 6.5.** Auf Anforderung von NFON hat der Auftragnehmer Ursprungszeugnisse sowie Präferenzzerklärungen der Produkte an NFON unverzüglich und unentgeltlich zu übergeben.
- 6.6.** Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten gem. Ziffer 7, so trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die NFON aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Unterlagen entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

07 Verhaltenskodex

- 7.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 7.2.** Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist NFON unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten oder die Bestellung zu stornieren. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

Die genannten Nachweise müssen sich auf die beauftragte Datenverarbeitung beziehen.

08 Rechtswirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

- 8.1.** Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bestell- und Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Bestellung nicht. Es gelten in diesem Falle, wie in dem Falle, dass diese Bedingungen keine Regelung enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2.** Rechterhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen oder Rücktritt sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 8.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.
- 8.4.** Die Abtretung von Forderungen ist nur nach schriftlicher Zustimmung von NFON möglich.
- 8.5.** Der Auftragnehmer wird erst nach schriftlicher Zustimmung von NFON Leistungen an Dritte übertragen.
- 8.6.** Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN Kaufrechtes vom 11.04.1980.